

Von der k. k. n. ö. Landesregierung.

Es sind von verschiedenartigen Innungen Eingaben an das hohe Handelsministerium gelangt, in welchen für den Fall der Aufstellung eines neuen Systemes der Behandlung der Gewerbe oder der Verbesserung der bestehenden Gewerbsvorschriften, um Berücksichtigung mehrerer Vorschläge angefragt wurde, die die Innungen der Wahrung ihrer Gewerbsrechte und der Sicherung ihrer Existenz der industriellen Erzeuger für zusagend halten.

Sie bitten insbesondere:

1. daß die Personal-Gewerbe nicht weiter vermehrt, sondern auf den Ortsbedarf beschränkt werden;
2. daß die bei den Innungen gegenwärtig bestehende Lehrzeit für die Lehrlinge von drei Jahren nicht vermindert werde;
3. daß die Lehrlinge vor ihrer Freisprechung sich einer Prüfung über ihre Professionskenntnisse vor dem Innungsvorstande zu unterziehen haben;
4. daß jeder Geselle nach der Freisprechung sich auf die Wanderschaft zu begeben und eben so viele Wanderjahre nachzuweisen habe, als Lehrjahre vorgeschrieben sind;
5. daß kein Geselle zum Meister befördert werde, der sich nicht mit dem Lehrbriefe über die Lehrjahre, mit dem Wanderbuche über die Wanderjahre und mit einem von dem Innungsvorstande gutgeheißenen, allein gefertigten Meisterstücke ausweist;
6. daß die Meister wieder wie vordem sich zu einem Innungsbezirke zu bekennen und an bestimmten Tagen bei der Innung zu erscheinen haben, wo ihnen die ergangenen Verordnungen bekannt gemacht und die erforderlichen Innungsfunktionen, als Aufdingen der Lehrlinge, Freisprechen derselben u. s. w. vorgenommen werden.
7. daß die bei den Innungen vorkommenden Funktionen künftig nicht mehr von den Ortsobrigkeiten, sondern von den Innungsvorständen unter Aufsicht und Leitung eines befähigten Commissärs vorgenommen werden, weil die zu vielen Innungsangelegenheiten erforderlichen Professionskenntnisse allerdings den Innungsvorständen und Mitgliedern, keineswegs aber den Ortsobrigkeiten zugemuthet werden können.
8. daß die Puschereien und Störungen in Gewerbsachen abgestellt werden, und endlich
9. daß die Gemeindegewerkschmiede nicht mehr von den Gemeinden aufgenommen werden, weil die Gemeinde diese Schmiede, um dieselben und ihre Familien späterhin nicht ernähren zu müssen, 10 Dienstjahre nicht erreichen lassen, sondern noch früher des Dienstes entlassen.

Hierüber wurde von dem hohen Handels-Ministerium Folgendes erinnert:

ad 1. Die Vorschrift, daß Polizei-Gewerbe nicht über den Ortsbedarf zu vermehren seien, bestehe noch in Kraft, und es ist die Sache der Lokalbehörden, dieselbe bei vorkommenden Bewerbungen um Personal-Befugnisse gehörig im Auge zu behalten, auch steht den Gewerbsbesitzern für den Fall, als sie sich durch neue Verleihungen beeinträchtigt finden sollten, das Rekursrecht zu.

Auch rücksichtlich der Commercial-Gewerbe wurde angeordnet, daß bei der gegenwärtigen Stockung der Geschäfte in Handels- und Gewerbsverleihungen mit möglicher Schonung des Besitzstandes vorzugehen sei, und eine Vermehrung von Gewerbs-Concessionen überhaupt unter sorgsamster Würdigung aller Verhältnisse nur in jenen Fällen einzutreten habe, wo es die Zeitumstände und besonders beachtenswerthe Gründe zu rechtfertigen vermögen.

ad 2. 3. 4. 5. Die Verminderung der Lehrzeit der Lehrlingen wurde bisher noch von keiner Seite in Anregung gebracht; es ist daher kein Grund vorhanden, hierüber dormalen eine neuerliche Bestimmung zu erlassen. Was die Prüfung der Lehrlinge vor ihrer Freisprechung, die Festsetzung einer bestimmten Wanderzeit, und die Erfordernisse betrifft, die ein Bewerber um das Recht zum selbstständigen Gewerbsbetriebe auszuweisen hat, so ist vorauszusetzen, daß die erstere Maßregel, deren Zweckmäßigkeit vollkommen anerkannt wird, bei der künftigen Regelung der Gewerbsverhältnisse werde zur Ausführung kommen, und daß auch über die beiden übrigen Gegenstände eine entsprechende Normirung erfolgen werde.

Das gleiche gilt von dem Punkte 6. und es muß nur noch beigefügt werden, daß die Verpflichtung sämtlicher Besitzer von unbeschränkten Gewerbsbefugnissen zum Eintritte in eine bestehende Innung für jetzt nicht ausgesprochen werden könne, weil das Dekret der allgemeinen Hofkammer vom 13. Juni 1834, Z. 25537 noch nicht außer Wirksamkeit gesetzt ist, nach welchem Gewerbsbesitzer nicht verhalten werden können, sich bei Innungen in entfernten Orten inkorporiren zu lassen, auch die Privilegien der legal bestehenden Zünfte sich gegenwärtig nicht auf alle Ortschaften ausdehnen, in welchen anderwärts zünftige Gewerbe ausgeübt werden.

ad 7. Es waltet kein Anstand ob, daß die Funktionen der Zünfte nicht von der Ortsobrigkeit, sondern von den Vorstehern der Innungen unter Aufsicht eines befähigten Commissärs vorgenommen werden, da, wo Zünfte legal bestehen, auch die Freisprechung von Lehrlingen und Ertheilung von Lehr- und Meisterbriefen ihnen zugewiesen sind.

ad 8. In so ferne Gewerbseingriffe von Seite nicht berechtigter Personen Statt finden sollten, wird die Ortsobrigkeit angewiesen sein, die Urheber zur Verantwortung und Strafe zu ziehen, so wie mit allem Nachdrucke derlei Mißbräuche hintanzuhalten.

ad 9. Die Besetzung der Gemeindegewerben begründet kein eigentliches Gewerbsverhältniß; es kann daher, wo die Gemeinden wirklich das Recht haben, solche Gewerben zu halten, auf die Beibehaltung der gewählten Bestandschmiede von hier aus kein Einfluß genommen werden.

Sollten sich solche Bestandschmiede durch den Vorgang der Gemeinden für gekränkt erachten, so bleibt es denselben unbenommen, bei den politischen Obrigkeiten und nöthigenfalls im weitem Instanzenzuge Abhilfe zu suchen.

Der Magistrat in Wien und die Dominien inner den Linien Wiens werden angewiesen, sich nach diesen einstweiligen Grundsätzen zu benehmen, und in vorkommenden Fällen auch die Innungen und Partheien zu belehren; zugleich werden aber auch die Kreisämter beauftragt, die Ortsobrigkeiten des flachen Landes zu einem gleichförmigen Benehmen und Verständigung der Innungen zu verhalten.

Wien, am 1. September 1848.

F ü r s t P a l m ^{m./p.}

R u b a n a ^{m./p.}

An den Wiener Magistrat.

Der Präsident in Berlin und die Deputation...
wurden eingeladen, sich nach ihrer...
nach zu verfahren...
nicht nur...
haben...
Zusammen zu verfahren.

Berlin, am 1. September 1848.

W. v. Humboldt

Herrn...

Ein dem Reich...